OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605124/2/Py/PP

Datum:
Linz, 11. April 2023

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des J J, X, M, Spanien, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 15. Februar 2022, GZ: BHRO/921130153335/21, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

*I. Se desestima el recurso de casación por infundado.*

*II. El recurrente deberá abonar una contribución a las costas del procedimiento de recurso por importe de 20 euros.*

*III. El recurso contra esta resolución es inadmisible.*

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. Februar 2022, GZ: BHRO/921130153335/21, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 13. Juli 2021, 18:23 Uhr in Gampern, auf der B1, StrKm 254,915, Fahrtrichtung Vöcklabruck, mit dem Pkw mit dem Kennzeichen X (D) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 17 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz in Höhe von 3 km/h bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Die belangte Behörde hat daher über den Bf wegen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Die dazu rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde wird damit begründet, dass er der Behörde mittels eidesstattlicher Erklärung mitgeteilt habe, dass er zwar den Wagen angemietet habe, jedoch nicht der Fahrer des Fahrzeuges war und er, da er nicht im Fahrzeug war, auch nicht angeben könne, wer den Verstoß begangen hat. Aus dem übermittelten Foto sei außer dem Nummernschild nichts zu erkennen.

3. Mit Schreiben vom 7. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von einer Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Laut Anzeige vom 7. April 2022, GZ: BHRO/921130153335/21, hat der Lenker des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen X (D), das vom Bf von der Zulassungsbesitzerin, dem Autovermietungsunternehmen O für die Zeit vom 10. Juli 2021 bis 18. Juli 2021 angemietet wurde, am 13. Juli 2021 um 18:23 Uhr in Gampern, auf der B1 bei StrKm 254,915 in Fahrtrichtung Vöcklabruck, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h – unter Abzug der in

Betracht kommenden Messtoleranz in Höhe von 3 km/h zu seinen Gunsten – um 17 km/h überschritten.
Auf den der Anzeige angeschlossenen Radarfotos vom Fahrzeugheck ist das behördliche Kennzeichen des Fahrzeuges klar erkennbar.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch ein stationäres Lasermessgerät der Marke TraffiStar S350 mit der Nr. x mit aufrechter Eichfrist.

Der Bf gab trotz Aufforderung durch die belangte Behörde weder dieser gegenüber noch im Rahmen seiner Beschwerde eine Person bekannt, wer das von ihm angemietete Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat. Er gab auch keine Zeugen bekannt, die zum Beispiel bestätigen könnten, dass das Fahrzeug von ihm zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht gelenkt wurde.

Es besteht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Zweifel, dass der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das von ihm angemietete Fahrzeug gelenkt hat.

*El Tribunal Administrativo Regional de Alta Austria no tiene ninguna duda de que el denunciante conducía el vehículo que había alquilado en el momento de la presunta infracción.*

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der dem Verfahren zugrundeliegenden Anzeige sowie dem Eichschein des verwendeten Messgerätes. Der vorgeworfenen Höhe der Geschwindigkeitsübertretung ist der Bf zudem im Verfahren nicht entgegengetreten.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft des Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG (z.B. VwGH 13.06.1990, 89/03/0103). Der Bf konnte im Verfahren nicht glaubwürdig darlegen, dass das verfahrensgegenständliche, von ihm angemietete Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht von ihm sondern einer anderen Person gelenkt wurde.

*La determinación de la condición de conductor del acusado es un acto de valoración de la prueba en el sentido del artículo 45, apartado 2, de la AVG (por ejemplo, VwGH 13.06.1990, 89/03/0103). En el procedimiento, el denunciante no pudo demostrar de forma creíble que el vehículo que había alquilado no era conducido por él en el momento de la infracción, sino por otra persona.*

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere

Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Im Verwaltungsstrafverfahren ist der maßgebliche Sachverhalt nach §§ 37ff AVG von Amts wegen zu ermitteln. Einer amtswegigen Ermittlung der Person, die ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat, sind aber Grenzen gesetzt.

Auf die von der Behörde durchgeführten Lenkeranfrage teilte die Zulassungsbesitzerin, die O Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 6. September 2021 mit, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt an den Bf überlassen wurde.

Ein Blick auf die einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass sich der Bf in diesem Fall nicht darauf beschränken darf, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten bzw. mitzuteilen, er könne nicht darlegen, wer zum Tatzeitpunkt als Lenker des Fahrzeuges in Betracht kommt. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem von der belangten Behörde erhobenen Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Der Verwaltungsgerichtshof hat in derartigen Fällen mehrfach auf die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten bei der Klärung des maßgeblichen Sachverhalts hingewiesen. Hinzu kommt, dass aus dem der Behörde vorgelegten Überlassungsvertrag des Fahrzeuges hervorgeht, dass lediglich der Bf gegenüber der Autoverleihfirma als Fahrer aufscheint. Für den Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen wäre der Bf gehalten, entsprechende Aufzeichnungen zu führen um darlegen zu können, wer das Fahrzeug – entgegen der Vereinbarung – außer ihm noch gelenkt hat. Im Ergebnis wird daher die Verantwortung des Bf, er könne bezüglich des Lenkers zum Tatzeitpunkt keine Angaben machen, im Hinblick auf die angeführten Beweismittel als reine Schutzbehauptung gewertet und gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der bisher am Verfahren inhaltlich nicht mitwirkende Bf als Lenker in Betracht kommt da er keinerlei nachvollziehbare Aspekte darlegt, die seine Lenkereigenschaft zumindest fraglich erscheinen lassen, liegt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein hinreichend schlüssiger Beweis dafür vor, dass offenbar der Bf selbst als Lenker

des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges in Betracht kommt. Ein Rechtsanspruch auf ein das Gesicht eines Fahrzeuglenkers zeigendes Frontfoto besteht nicht.

Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht wäre vom Bf zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan, sondern hinsichtlich des möglichen Lenkers kein einzig wie auch immer geartetes konkretes Verbringen erstattet oder Beweismittel beigebracht, die seine Lenkereigenschaft fraglich erscheinen lassen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es deshalb nicht möglich, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptung, nämlich das Kraftfahrzeug nicht gelenkt zu haben, zu überprüfen, sodass dieser – wie bereits angeführt – letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann.

Im Ergebnis konnte der Bf daher mit seinen Ausführungen nicht glaubhaft darlegen, dass er zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug nicht gelenkt hat. Zweifel an der Richtigkeit der gemessenen Geschwindigkeit sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die dem Bf zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist daher in objektiver Hinsicht als erfüllt zu werten.

*En el marco de su deber de cooperación, cabía esperar que el denunciante señalara al presunto conductor del vehículo en la primera oportunidad disponible y lo nombrara. El denunciante no lo hizo, pero no facilitó ninguna información concreta sobre el posible conductor ni ninguna prueba que hiciera parecer cuestionable su condición de conductor. Por lo tanto, al Tribunal Administrativo Regional de Alta Austria no le fue posible comprobar la veracidad de su afirmación, a saber, que no había conducido el vehículo de motor, por lo que -como ya se ha mencionado- en última instancia sólo se le puede atribuir el carácter de una alegación de protección.*

*En consecuencia, el denunciante no pudo demostrar de forma creíble que no conducía el vehículo en el momento en cuestión. Las dudas sobre la corrección de la velocidad medida no surgieron durante el procedimiento.*

*Por lo tanto, la infracción administrativa imputada al denunciante debe considerarse cumplida desde un punto de vista objetivo.*

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, welche den Bf entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können.

Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

*Durante el procedimiento no se produjo ninguna circunstancia que pudiera haber exonerado al denunciante y, por tanto, excluido su culpa.*

*Por tanto, la infracción administrativa imputada también le es imputable subjetivamente.*

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur verhängten Strafhöhe wurde vom Bf kein Vorbringen erstattet. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um den Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich der möglichen Höchststrafe.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

*El denunciante no presentó alegaciones sobre el importe de la multa impuesta. El Tribunal Administrativo Regional de Alta Austria opina que la multa impuesta por las autoridades es adecuada al delito y a la culpabilidad y es necesaria en la cuantía determinada para disuadir eficazmente al denunciante de cometer otros delitos relevantes. La multa se corresponde con la ilegalidad de la infracción cometida y se sitúa en la franja inferior de la posible pena máxima.*

*Por lo tanto, la decisión fue conforme a la sentencia.*

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

*Con este resultado del procedimiento, debió prescribirse una contribución a las costas del procedimiento de recurso por importe del 20% de la multa impuesta, de conformidad con el artículo 52, apartados 1 y 2, de la VwGVG.*

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

*III. Inadmisibilidad del recurso ordinario:*

*El recurso ordinario es inadmisible, ya que no debía apreciarse ninguna cuestión jurídica de importancia fundamental en el sentido del art. 133 apartado 4 B-VG. La decisión en cuestión no se aparta de la jurisprudencia anterior del Tribunal Administrativo, ni existe falta de jurisprudencia del Tribunal Administrativo. Además, la jurisprudencia existente del Tribunal Administrativo no debe juzgarse incoherente. Tampoco hay otros indicios de importancia fundamental de la cuestión jurídica que debe resolverse.*

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## *I n f o r m a c i ó n  s o b r e  r e c u r s o s  l e g a l e s*

*En el plazo de seis semanas a partir de la fecha de notificación, la presente resolución podrá ser recurrida ante el Tribunal Constitucional y/o recurrida extraordinariamente ante el Tribunal Administrativo. La reclamación ante el Tribunal Constitucional se presentará directamente ante el Tribunal Constitucional, el recurso ante el Tribunal Administrativo se presentará ante el Tribunal Administrativo Regional de Alta Austria. La redacción y presentación de una queja o de un recurso debe ser realizada por un abogado autorizado. Deberá abonarse una tasa de presentación de 240 euros por cada reclamación o recurso, a menos que la ley disponga otra cosa. Tiene la opción de renunciar al recurso ante el Tribunal Administrativo y al recurso ante el Tribunal Constitucional. Dicha renuncia tendrá como consecuencia que ya no se podrá presentar un recurso ante el Tribunal Administrativo y una reclamación ante el Tribunal Constitucional. La renuncia deberá anunciarse por escrito o declararse en acta. Si la renuncia no ha sido hecha por un representante profesional del partido o en su presencia, podrá ser revocada por escrito o en acta en el plazo de tres días.*

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny